

Arzt und Kurpfuscher in der Gewerbeordnung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

medizinischen Fakultät

der

Universität Münster

vorgelegt

von

Erich Claus

aus Werfen

Münster 1930

Druck: C. Lammermann, Lübbecke i. W.

Angenommen auf Bericht des Prof. Dr. Heinrich Többen.

Das älteste Kurpfuschereiverbot wurde i. J. 1140 in Apulien und Sizilien erlassen. Das älteste deutsche Verbot gegen das Kurfuscherunwesen datiert vom Jahre 1477; es findet sich in dem Freiheitsbrief des Grafen Eberhard von Württemberg an die Universität Tübingen. Die europäischen Staaten sind durchgehends erst im 16. Jahrhundert dazu übergegangen, die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde durch besondere Gesetze zu regeln. [10]) In dem Hessen-Kassel'schen Regierungsausschreiben vom 16. Sept. 1788 wird dem Quacksalber beim ersten Rückfall eine 6 wöchige Gefängnisstrafe und beim zweiten Rückfall eine halbjährige Zuchthausstrafe oder evtl. Landesverweisung angedroht. In Baden, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und anderen Ländern wurde sogar die Inanspruchnahme der Kurpfuscher verboten und bestraft, was man besonders mit Rücksicht auf die Verhütung von Epidemien für gerechtfertigt hielt. Das Preuß. Strafgesetzbuch v. J. 1851 ging mit den § 199 gegen die Kurpfuscher vor und zwar wurde hiernach mit einer Geldbuße von 5—10 Talern bestraft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Bis zum Jahre 1869 herrschte in allen deutschen Staaten ein Kurpfuschereiverbot.

Seit diesem Jahre datiert als „privilegium odiosum germaniae", wie sich Ebermayer [1]) ausdrückt, die Kurierfreiheit, an der die Ärzteschaft auf Grund der idealistisch-liberalistischen Auffassungen der damaligen Zeit nicht unschuldig ist. Es ist für das Verständnis des späteren Kampfes zwischen Ärzten und Kurpfuschern wichtig, des näheren auf die Ursachen einzugehen, die zur Aufhebung des Kurpfuschereiverbots geführt haben. In dem Preuß. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1869 ist noch keine Rede davon gewesen, auf den Befähigungsnachweis bei der Zulassung zur ärztlichen Praxis zu verzichten. Auch die Bundesregierung war weit entfernt davon, das anzuregen. Sie erklärte in den Motiven zum Entwurf der Gewerbeordnung vom Jahre 1868, daß die Gesetzgebung in tiefem Widerspruch mit dem öffentiichen Bewußtsein und den berechtigten Anforderungen, die an die Staatsgewalt im Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen gestellt werden, geraten würde, wenn sie auf diesem Gebiete nicht die Notwendigkeit eines Befähi-

gungsnachweises aufrecht erhalten würde. In der 2. Lesung im Reichstag 1869 setzten sich plötzlich in einer Eingabe die Vertreter der medizinischen Gesellschaft, darunter besonders Virchow, unterstützt durch Anträge der Abgeordneten Dr. med. Löwe, Wigard und von Hennig für die Kurierfreiheit ein und betonten, die Ärzteschaft bedürfe eines solchen Schutzmittels nicht, zumal dennoch Kurpfuscher übrig blieben und das Volk intelligent genug sei, den Arzt vom Nichtarzt zu unterscheiden! Vergebens wurde von Regierungsseite derauf hingewiesen, daß es sich ja nicht um einen Schutz der Ärzte handle, sondern daß es gelte, das Volk zu schützen. Ferner mag der Wunsch der Ärzte, den Kurierzwang loszuwerden, wohl eine Rolle mitgespielt haben, was jedoch von Neustätter bestritten wird.[11])

Es wird mit Recht bezweifelt, ob damals die Mehrzahl der Ärzte für die Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes waren. Interessant ist ferner noch, wie Ebermayer[2]a) betont, daß die Autoritäten, wie Hirsch, von Langenbeck und Gräfe, deren Namen mit unter der Petitio standen, in der Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft, in der die Petition beschloßen wurde, überhaupt nicht anwesend waren und ihre Namen nur unter dem Schriftstück standen, weil sie zum Vorstande gehörten.

Man hat es in der Folgezeit vielfach unerhört bezeichnet, daß die Verhältnisse der Ärzte zum Gesetz in der Gewerbeordnung festgelegt seien. Dabei darf man aber nicht die gesetzgeberischen Schwierigkeiten vergessen, die der Norddeutsche Bund damals hatte. Die Einbeziehung der Medizinalpersonen in die Gewerbeordnung hatte nach den Motiven zu § 29 den Zweck, denselben die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets zu ermöglichen und zu gewährleisten. Wir wollen hoffen, daß bei einer etwaigen künftigen Neuregelung der ärztlichen Verhältnisse zum Gesetz eine besondere staaliche Ärzteordnud geschaffen wird. Wichtiger als die Diskussion über diese Formfragen ist aber doch wohl die Frage nach dem für die Ärzte in Betracht kommenden Inhalt der Gewerbeordnung. Wie aber steht es damit?

Nach § 6 der Reichsgewerbeordnung findet das Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Demnach kommen in Betracht die §§ 29, 40, 53, 54 (Approbation, Zurücknahme, Verfahren bei der Zurücknahme); § 30 (Konzessionspflicht von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privatirrenanstalten); § 56a (Ausschluß der Ausübung der Heilkunde vom Gewerbeberieb im Umherziehen); § 80 (Erlaß von Taxen); § 144 (Auf-

hebung des Zwanges zur ärztlichen Hilfe); § 147 (Verbot der Führung ärztlicher Titel seitens nicht geprüfter Personen).

Im übrigen ist es den einzelnen Bundesstaaten überlassen, die Medizinalverwaltung nach ihrem Gutdünken zu ordnen. Jedoch unterstehen die Maßregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung durch das Reich. Danach ist die Landesgesetzgebung befugt, die Ehrengerichtsbarkeit für die Ärzte einzuführen; nur darf sie nicht die Entziehung der Approbation aussprechen, denn diese Frage wird in der Gew. O. geregelt. Ein Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1907 befaßt sich mit den grundlegenden Anschauungen über die Stellung des Arztes in der Gesetzgebung und sein Verhältnis zur Gew. O. Es heißt wörtlich: „Die Ausübung der Heilkunde auf Grund staatlicher Approbation ist, wenngleich sie meist im Wege des privatrechtlichen Vertrages geleistet und honoriert wird, ihrem innern und eigentlichen Wesen nach — abgesehen von Gewerblichen betriebenen Privatkrankenanstalten — kein gewerbliches Unternehmen. Denn die Gew. O. hat einen bestimmten Begriff des Gewerbes nicht aufgestellt und nicht aufstellen wollen." Aus der Gew. O. ist hiernach für die Natur des ärztlichen Berufs nichts zu gewinnen.[3])

Nach § 29 der Gew. O. ist es Nichtapprobierten verboten, sich den Titel „Arzt" oder einen ärztlichen Titel beizulegen. Arztänliche Titel sind: „Homöopath, Magnetopath, Elektrotherapeuth" etc.

Während das Reichsgericht einen Unterschied zur Geltung kommen läßt zwischen der Beilegung eines Titels oder einer entspr. Standesbezeichnung einerseits und der Empfehlung einer Kurmethode anderseits, bezeichnet es Landmann[4]) in seinen Kommentar zur Gewerbeordnung als die jetzt herrschende Meinung in der juristischen Theorie und Praxis, das die Beilegung eines ärztlichen Titels im Sinne der hier erwähnten Strafbestimmung auch durch Ankündigung eines Gewerbebetriebs oder Instituts in Verbindung mit dem Namen des Ankündigenden erfolgen kann. Auch die Führung eines rechtmäßig erworbenen Doktortitels kann die Anwendbarkeit des § 147 begründen, da in dem Gebrauch des die Würde bezeichnenden Wortes „Doktor" allein oder in Verbindung mit anderen Umständen sehr wohl die Führung eines dem Arzttitel ähnlichen Titels liegen kann und der § 147 sowohl gegen die Annahme falscher Titel, als auch gegen solche überhaupt gerichtet ist, die den Anschein erwecken, die den Titel führenden Personen seien approbiert, gleichviel ob dieser Titel förmlich erworben ist oder nicht.[5]) Ein im Ausland Approbierter darf sich in Deutschland nicht als Arzt bezeichnen, auch wenn die Approbation an einer ausländischen Universität rechtmäßig erworben ist. Ob der Zusatz „im Auslande approbierter Arzt" zuläßig ist, ist streittig;[6]) das

Kammergericht hält ihn für strafbar (Urteil des 3. Zivilsenats v. 24. XI. 1925 II 550, 24), das Reichsgericht für zuläßig. Rohrscheidt vertritt, eben so wie das Kammergericht (Entscheidung v. 20. XI. 1900 121 1 10, Gew. Archiv 1158[7]) die Ansicht, daß die Gew. O. den Titel „Arzt" nur für in Deutschland approbierte Ärzte zuläßig erachte, das folge aus dem Sinne und dem Wortlaut des Gesetzes, denn nur der im Inlande approbierte Arzt sei „Arzt" im Sinne der deutschen Gesetzgebung.

Der § 30 der Gew. O. macht den Betrieb einer Privatkranken-Entbindungs- oder Irrenanstalt von einer Konzession abhängig, die bei gewissen Mängel zu versagen ist. Zu diesen Mängeln gehört nicht ohne weiteres schon das Fehlen medizinischer Fachbildung. Es hat sogar das O. V. G. (Urteil von 19. 11. 1898) erklärt: „Es kann nicht anerkannt werden, daß die mangelnde Fähigkeit, eine Krankheit zu erkennen, ohne weiteres auch die Unfähigkeit in sich schließt, Krankheiten der für die Anstaltsbehandlung in Aussicht genommenen Art richtig zu behandeln."

Die Novelle vom 4. Juli 1883 verbietet Nichtapprobirten die Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen. In der Begründung zu § 56a heißt es: „Etwaige Vertrauensgründe, welche seßhafte Pfuscher dem hilfesuchenden Publikum immerhin im gewissem Grade bieten mögen, werden bei den umherziehenden Heilkünstlern vollständig vermißt. Der seßhafte Pfuscher, welcher keinen Erfolg erzielt, oder positiven Schaden stiftet, wird auch, wenn er zu einem strafrechtlichen Einschreiten keinen Anlaß bietet, in der Regel seine Praxis bald verlieren; den umherziehenden Pfuscher sichern seine prahlerischen Reklamen an jedem Ort, den er betritt, eine neue Zahl von Opfern, weil seine früheren Mißerfolge nicht bekannt sind. Der § 7 der Gew. O., der die Gewerbefreiheit verkündet, gibt auch die Heilkunde als Gewerbe frei. Aber während für die Ausübung einer jeden Berufsart noch irgend ein Befähigungsnachweis erbracht werden muß, besteht für die Ausübung eines so heiligen und wertvollen Berufes, wie es die Heilkunde ist, Schrankenlose Freiheit. In einem Urteil des Reichsgerichts vom 31. 5. 1894 heißt es: „Der Betrieb der Heilkunde ist ein freies Gewerbe, das jedermann ohn Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung offen steht, den Beruf besitze jeder, der sich selbst solchen Beruf zugesteht".[8])

So genißt der Kurpfuscher sozusagen dieselben Rechte wie der approbiert Arzt. Zwar ist es ihm verboten, sich den Titel „Arzt" oder einen Arztähnlichen Titel beizulegen, doch findet er für sich immer noch eine Bezeichnung, die ihm beim Volke Ansehen verleiht und nicht selten noch den Glauben erweckt, daß es sich in dem Träger

dieser Bezeichnung um eine approbierte Medizinalperson handelt. So sieht die Rechtsprechung z. B. die Bezeichnung „Naturarzt" nicht als arztähnlichen Titel an.[12])

Der § 56 gewährt dem approbierten Arzt scheinbar einen Vorteil, aber man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß trotz dieses Verbotes mehr Kurpfuscher im Umherziehen ihr Gewerbe ausüben, als approbierte Ärzte.

Die Freigabe des Heilgewerbes schien zunächst allgemeine Zustimmung zu erfahren, aber schon im Laufe der beiden nächsten Jahrzehnte hat sich darin ein merklicher Umschwung vollzogen. Immer lauter treten diejenigen Stimmen hervor, welche die Aufhebung der Kurierfreiheit verlangen, um der auf dem Gebiete des Heilwesens herrschenden Anarchie entgegenzuarbeiten, dem weiteren Eindringen unlauterer Elemente in den ärztlichen Stand einen Schutzwall entgegenzustellen, zugleich aber auch einem Zustand ein Ende zu machen, bei welchem durch die Gew. O. jedes Eingreifen des Staates und seiner Organe zum Schutze der gefährdeten Interessen prinzipiell verhindert und verboten wurde.[9]) Die Bildung und Intelligenz des deutschen Volkes, auf die Virchow und andere bauten, haben sich als ein zu schwaches Hindernis erwiesen um das mächtige Anwachsen des Kurpfuschertums aufhalten zu können. Im Jahre 1874 gab es in Sachsen nur 332 Kurpfuscher, i. J. 1912 dagegen betrug ihre Zahl schon 1039, gegenüber 1995 Ärzten. Besonders stark hat die Zahl der Kurpfuscher noch nach dem Kriege zugenommen. So hat sich seit 1918 ihre Zahl im Freistaat Hamburg mehr als verdoppelt. Die Zahl der Ärzte hat sich in der gleichen Zeit nur um 30% vermehrt. Die Zahl der berufsmäßig tätigen Laienbehandler betrug nach der vom Reichsgesundheitsamt veranstalteten Erhebung am 1. 5. 1927 11761. (Nicht einbegriffen sind die Dentisten sowie die zahlreichen Personen, die sich der Anmeldung beim Kreisarzt entziehen).

Folgende Tabelle, die sich in dem Gesundheitslehrer Nr. 3 (S. 24 1929) befindet, gibt eine Übersicht über die Entwicklung des Kurpfuschertums:

Laienbehandler

Jahr	überhaupt	davon weibl.	auf 10000 Einwohner	auf 100 Ärzte
1876	670	95	0,16	4,9
1887	1713	305	0,36	10,8
1898	3059	766	0,56	12,4
1909	4468	1322	0,70	14,6
1927	11761	2832	1,86	27,-

Kenner der Verhältnisse halten die hier angegebenen Zahlen für viel zu niedrig und schätzen die augenblicklich im deutschen Reiche existierenden Kurpfuscher auf etwa 30000. (Gesundheitslehrer Nr. 6 S. 57. 1919)

Überall begannen sich die Kurpfuscher zu organisieren, es bildeten sich homöopathische, biochemische und Naturheilvereine mit hunderttausenden von Anhängern sowie Bewegungen wie die Mazdaznan und Christian Science. Nach Rabe's[14]) Angabe ist die Lehrerschaft in der Hamburger Gegend zum großen Teil Anhänger der Biochemie und Homöopathie. Der biochemische Verein Groß-Hamburgs hält seine Sprechstunden in Staatsschulen ab.

Zweifellos ist die Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes schuld an diesen Verhältnissen. Stellt man nun aber die Frage, ob die steigende Zahl der Heilmethoden und Heilbeflissenen einem Bedürfnis des Volkes entgegenkäme, so lautet die Antwort verschieden. Von den Anhängern der sogen. Schulmedizin wird die Frage glatt verneint; von den Kurpfuschern und gelegentlich selbst von Ärzten, wie Schweninger[15]), bejaht.

Der Vertreter der Krankenkassen, Lehmann[7b]), erklärte in einer Versammlung des Landesgesundheitsrates (1927): Wenn seit 1869 sich noch keine umfassende Propaganda gegen diese gesetzliche Freiheit entfaltet habe, so entspreche doch wohl der jetzige Zustand den allgemeinen Anschauungen des Volkes. Er könne sich nicht denken, daß ein Zustand, der zu großen Mißständen führe, der infolgedessen im Volke auf Ablehnung stoße, sich lange Zeit halten könne. Die Naturheilbewegung habe nur entstehen können, weil ein großer Teil der Ärzteschaft der Anwendung natürlicher Heilkräfte ablehnend gegenüberstehe.

Von fast sämtlichen Vertretern der Schulmedizin wurde in der Sitzung des Landesgesundheitsrates am 9. und 10. März 1927 zugegeben, daß gewisse Mißstände auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Medizin beständen. Namentlich wurde den praktischen Ärzten mit Recht vorgeworfen, daß sie sich zu wenig um die physikalisch-diätetische Therapie gekümmert hätten. Aber der Gegensatz zwischen Naturheilkunde und Schulmedizin ist doch nur historisch zu verstehen, denn die Schulmedizin hat, wenn auch nach mancherlei Kämpfen, die Heilfaktoren der Naturheilmethode bereits im großen und ganzen in sich aufgenommen. Sämtliche Kliniken besitzen heute Einrichtungen zur Ausübung jeder Art von Wasseranwendung sowie Einrichtungen zu Licht- und Luftbädern, Massage etc. Scholz [2c]) ist der Ansicht, daß wir bei bestehendem Kurpfuschereiverbot schon längst das physikalisch-diätetische Regime in unseren Heilschatz und unseren Lehrplan

ufgenommen hätten, aber die stark propagandaartige, durchaus einseitige, unwissenschaftliche Weise, in der die Wasserheilmethode in das Volk gebracht sei, habe die Ärzte abgestoßen, sich die quacksalberisch ausgeführte Behandlungsmethode zu eigen zu machen. Es mag richtig sein, daß die physikalisch-diätetischen Heilfaktoren von den Ärzten im allgemeinen noch viel zu wenig angewandt werden. Hier sei auf die Worte Hauffe's[2]d) hingewiesen, welcher sagt: „Das, was wir als Wissenschaft heute haben, hat sich erst allmählich in dieser Form entwickelt z. T. unter schweren Kämpfen. Aus der Alchemie ist die Chemie geworden, aus der Astrologie die Astronomie. Die Chirurgie war vor nicht allzu langer Zeit ein Fach, das ein Arzt nicht recht betreiben durfte. Damals durfte ein Chirurg nur mit Genehmigung des Arztes seine Tätigkeit ausüben; der Arzt selbst aber, der die Genehmigung erteilte, verstand von der Chirurgie nicht allzu viel. Auf diesem Gebiete ist es jetzt anders geworden, seit der Arzt sie wissenschaftlich betrieben hat; und damit ist die Entwicklung nach der Richtung der Wissenschaft abgeschlossen. Aber auf dem Gebiete der physikalischen Behandlung ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen, hier besteht noch der Kampf um die Anerkennung; es ist notwendig, daß die Entwicklung zur Wissenschaft sich auf jedem Gebiet durchkämpft."

Die Naturheilkunde ist keineswegs ein neues, erst von Laien erfundenes Heilverfahren, wie vielfach behauptet wird. [13]b) Prießnitz ist auf die Wasserkur erst durch Dr. Hahns Buch geführt worden. Die Freiluftbehandlung war schon den Alten bekannt, die Einführung der physikalischen Therapie bei der Lungentuberkulose knüpft sich an den Namen des Arztes Brehmer. Die Sonne galt schon im Volksmunde als Arzt. Die Einführung der Lichtbehandlung haben wir im wesentlichen dem Arzte Finsen zu verdanken, die Stauungs- und Hyperämiebehandlung Bier. Um die Diät kümmern sich die Ärzte auch schon seit langer Zeit. Es gibt Ärzte, die Kochbücher geschrieben haben. Es existieren besondere, von ärztlicher Seite aufgestellte Kostformen für Diabetes, Nierenerkrankung, Magen- und Duodenalulkus etc. Bei bestimmten Krankheiten wird auch von Ärzten vegetabilienreiche Lebensweise empfohlen.

Ferner bemängelt die Laienmedizin, daß die Ärzte zu wenig auf das Seelische der Kranken eingehen. Wohl nicht ganz mit Unrecht fragte Kunert [2]c), wo es im Gegensatz zum Kurpfuscher den Arzt gebe, der einen Kranken sich richtig ausklagen lasse, obwohl so mancher dabei einen Teil seiner Leiden abreagiere. Der Arzt nehme sich garnicht die Zeit dazu, ihn anzuhören. Entschuldigend ist zu sagen, daß der Spezialist, namentlich der operative Spezialist, seine

Erfolge mehr der technischen Geschicklichkeit als der Menschenbehandlung verdankt. Heute, wo das Wort Psychotherapie zu einem Schlagwort geworden ist, besteht dieser Vorwurf kaum noch zu Recht.

Wie aber steht es mit den Kurpfuschern, die solche Kritik an den Ärzten üben? Haben sie etwa den Gesundheitszustand der deutschen Bevölkerung so gefördert, daß man sagen kann, er ist besser als in Ländern mit Kurpfuschereiverbot — gewiß nicht! Und ist es nicht auffällig, daß ihre Zahl gerade in dem Maße zunimmt, wie sich die großen Entdeckungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Medizin häufen? Es sei nur an die Entwicklung der Bakteriologie, Antisepsis, Röntgenologie, Narkose erinnert. Dagegen ist von den Laienärzten kaum Neues geschaffen worden, wenn man von Felke's Lehmpackungen, Kneipp's Barfußgehen und Kuhn's Reibesitzbädern absieht.

Gibt es einen vernünftigen Menschen, der daran glaubt, daß der Zudrang, dessen sich diese Heilkünstler erfreuen, wirklich auf der Vortrefflichkeit ihrer Methoden und ihrer Ausbildung begründet ist? Nach Böhm [2e]) kann man drei Sorten von Kurpfuschern unterscheiden: 1. richtige Schwindler, 2. Leute, die an ihre Kunst glauben, die einer Selbsttäuschung unterliegen und denen eine gewisse Ehrlichkeit nicht abzusprechen ist, die aber doch auf Grund ihrer Ausbildung wie die anderen wirken.

Beide Gruppen können nicht beurteilen, wie sie nützen oder schaden, ihr Erfolg wird in den meisten Fällen ein Zufallserfolg sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die zweite Gruppe vielleicht noch mehr Schaden anrichtet als die erste, da sie an ihre Künste glaubt und deswegen hemmungsloser vorgeht.[16])

3. Nur wenige Heilbehandler, die eine bessere Vorbildung haben und klare Anzeichen einer gewissen Begabung besitzen, sind fähig Gutes zu leisten. Lennhoff [2g]) behauptet, daß von 100 Kurpfuschern 95 Betrüger seien, darunter vielleicht 5 betrogene Betrüger, Phantasten, die kritiklos Gelesenes und halb Verstandenes nachschwatzen und daß vielleicht nur 5 von hundert Kurpfuschern es wirklich ehrlich meinten, d. h. solche Leute seien, mit denen man einigermaßen verhandeln könnte. Eine vom Berliner Polizeipräsidium vorgenommene Enquete ergab, daß von den Kurpfuschern Berlins 29%, vorbestraft seien. Eine Hamburger Enquete ergab 15%, eine Schlesische 15,5%, und zwar sind von den Berliner Kurpfuschern vorbestraft 35 wegen Diebstahls, 32 wegen Unterschlagungen, 26 wegen Betrugs, 24 wegen Sittlichkeitsverbrechens, 17 wegen Landstreicherei und Arbeitsscheu, 7 wegen Urkundenfälschung.

Was ferner die Ausbildung der Kurpfuscher betrifft, so wurde in einer Zeitung gewissenhafte Ausbildung in 3—4 Tagen versprochen. Nach einem Fernlehrkursus von Max Eichler, Breslau, wird der Kurpfuscher in 6 Wochen mit täglich 2 Arbeitsstunden ausgebildet.

Worauf beruht denn nun die starke Inanspruchnahme der Kurpfuscher?

I. In erster Linie ist zu nennen der schwere hygienische Bildungsdefekt des deutschen Volkes, die Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit der Massen; aber auch die Gebildeten sind über hygienische Dinge ziemlich unaufgeklärt, woraus sich ergibt, daß auch sehr viele von ihnen zu den Kunden der Kurpfuscher zählen.[15c])

II. Nach Hellwig gibt es eine Vertrauenskrise gegenüber den Ärzten, die wohl namentlich während der Kriegszeit infolge des hemmungslosen K. V. Schreibens noch zugenommen hat.[2b])

III. Ferner spielt folgender Umstand sicher eine große Rolle; die neue soziale Gesetzgebung hat den Arzt damit beauftragt, die Erwerbsfähigkeit gewisser Leute zu begutachten. Wohl nur ausnahmsweise wird dieses objektive Urteil des Arztes dem Wunsche dieser Leute ganz entsprechen. Es ist einleuchtend, daß hieraus leicht eine Abneigung gegen die Ärzte im allgemeinen entsteht.

IV. Außerdem gibt es nach Moll gewisse ärztefeindlich eingestellte Menschen mit einer besonderen psychischen Verfassung, die sie stets in Widerspruch mit der herrschenden wissenschaftlichen Meinung bringt, einerlei um welches Gebiet es sich handelt. In demselben Augenblick, wo die Schulwissenschaft die Biochemie, die Homöopathie und den Spuk anerkennen würde, würden wir wahrscheinlich solche Personen als Gegner dieser Dinge finden.

V. Ein weiterer Helfer der nichtärztlichen Heilmethoden ist der Mystizismus. Es sei daran erinnert, daß die erste Therapie eine antidämonische war.[17]) Die Anthro- und Theosophie sowie der Occultismus, die auch viele Gebildete, besonders Adelige zu ihren Anhängern zählen, haben starken Einfluß auf die Heilkunde und spielen in die verschiedensten Heilmethoden hinein. Nach dem Kriege haben diese mystischen Anschauungen noch besonders viele Anhänger unter Gebildeten und Ungebildeten gewonnen.

VI. Ferner will die Hoffnung auf ein Allheilmittel, auf einen Stein der Weisen, niemals einschlafen. Darauf beruht vor allen Dingen der ungeheure Verschleiß von Geheimmitteln. Noch im 18. Jahrhundert fand die Hexensalbe der Scharfrichter als Universalmittel reißenden Absatz. Die englische Regierung kaufte i. J. 1725 das Geheimmittel

Arcanum zur Radikalbehandlung der Brüche von einem gewissen Bowles für eine einmalige Summe von 5000 Pfund und eine Rente von 500 Pfund. König Friedrich Wilhelm II. ließ sich mit den unglaublichsten Mitteln behandeln [18]) Heute spielt der Geheimmittelverbrauch eine Rolle wie nie zuvor, hauptsächlich deswegen, weil zusammen mit der Kurierfreiheit der Detailhandel mit einer Reihe von Arzneistoffen freigegeben wurde.

Die Standesordnung verbietet es den deutschen Ärzten, Geheimmittel zu verordnen. Ein umso besseres Geschäft stellt der Verkauf von Geheimmitteln zu unerhörten Preisen für den Heilkünstler dar.

VII. Sehr eindrucksvoll sind die primitiven Denkformen, die fast durchweg die Laienmedizin beherrschen. Kleine, eindringlich geschriebene Heftchen und Broschüren, besonders von medikasternden Pfarrern, finden ihre Leser nach Hunderttausenden, mögen sie auch den größten Unsinn enthalten.

VIII. Die Hauptursache für die mächtige Entwicklung des Kurpfuschertums ist aber sicher die hemmungslose Propaganda, die die Kurpfuscher für sich treiben. Sylvius sagt: „Die Kurpfuscherei steht und fällt mit der Reklame.“ Über den Umfang der Zeitungsreklame, die Kurpfuscher und Geheimmittelfabrikanten machen, möge eine Tabelle aus der Ausstellung der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums Aufschluß geben: 9 Tageszeitungen enthielten an einem Tage folgende Annoncen:

	Zahl der Heilanzeigen	Erlös dafür
Münchener Post	2	21,60 ℳ
Münchener allgemeine Zeitung	10	205,10
Bayrischer Kurier	15	180,—
Augsburger Abendzeitung	16	382,—
Volkszeitung	26	245,75
Münchener Neueste Nachrichten	26	831,60
Münchener Zeitung	44	1005,20
Münchener Tagblatt	49	517,50
Bayrische Zeitung	72	1792,40
	260	5181,15 ℳ

Hiertsiefer[21]) gibt an, daß er vielen turbulenten Versammlungen beigewohnt habe, in denen so stark gegen die Schulmedizin gehetzt wurde, daß man sich nicht darüber zu wundern brauche, wenn das bei vielen leicht empfänglichen Leuten dazu führe, daß sie sagen: Ich

habe kein Vertrauen mehr zum Arzt. Wenn man dann aber fragen würde, worauf sich dieser Mangel an Vertrauen stütze, sie wahrscheinlich kein eigenes Erlebnis als Grund dafür angeben könnten. Sie stützten sich nur gutgläubig auf das, was sie gehört haben. In einer Schrift des Bundesredakteurs des Naturheilbundes, Gerling, steht als Motto zu lesen: „Die Krankenhäuser sind Anstalten, in denen die medizinische Bildung durch Morden gefördert wird.“[19])

Der Hauptzweck der homöopathischen, biochemischen und Naturheilvereine ist die Propaganda durch Vorträge, Diskussionen, durch Werbearbeit aller Art. Zu den wichtigsten Propagandamitteln gehört weiter der Kampf gegen die Impfung und jede staatliche Seuchenprophylaxe.[20]) Alle medizinischen Laienbewegungen sind Impfgegner; die Kurpfuscher behaupten auch, daß die Infektionskrankheiten nicht übertragbar seien. Im „Naturarzt“ 1928 heißt es von den Masern, sie seien ein Reinigungsprozeß des Körpers von schädlichen, durch Erbsünde und in der Erziehung vor und nach der Geburt dem Kinde zugeführten Stoffen. Die Heilkünstler können sich gewisse stark wirkende Arzneimittel nicht verschaffen, infolgedessen bekämpfen sie auch die in allopathischen Dosen angewandten Arzneien, besonders Salvarsan. Stattdessen empfehlen sie ihre giftfreien Naturprodukte. Die seit Jahrzehnten in die urteilslosen Köpfe immer wieder hineingehämmerten Behauptungen können nichts anders als Glauben finden.

Ist es möglich, den Heilangaben, auf die sich die Kurpfuscher mit Vorliebe berufen, auf den Grund zu gehen, so stellt sich meist heraus, daß sie nicht der Kritik standhalten, namentlich sind die angeblichen Heilungen von Schwindsucht, Krebs oder Lähmungen mit Vorsicht zu bewerten, sofern sie auf Laiendiagnose beruhen. Die Laiendiagnostiker nennen gern solche schweren Krankheitsbilder, um sie dann mit um so mehr Glanz heilen zu können. Nach Wachtel[21]) wird vielfach die Naturheilung dem Verfahren gutgeschrieben, z. B. bei Besprechung der Rose, die ja oft wirksam sein muß, weil Erysipel meist in einigen Tagen von selbst abheilt.

Immer wieder behaupten die Laienmediziner, daß sie über Kräfte verfügen, die der Schulmedizin unbekannt seien, sie meinen die Intuition, auf der alle religiösen und mystischen Systeme beruhen. Demgegenüber behauptet His[22]), daß die rein intuitiven Perioden in der Medizin durchaus unfruchtbar geblieben seien. Am deutlichsten zeige sich das bei Paracelsus, der sowohl der rationellen Empirie wie dem Mystizismus huldigte. Daher sind die rein mystischen Methoden, wie Christian Science vom wissenschaftlichen Standpunkte aus glatt abzulehnen. Ähnliches gilt wohl von der Parapsychologie und Paraphysik. Die geheimnisvollen Kräfte, die diesen Methoden innewohnen

sollen, sind wohl nichts weiter als Formen der Suggestion. Mit dem Hypnotismus und dem Couéismus läßt sich dasselbe erreichen, nähmlich Beseitigung supjektiver Empfinduugen und Vorstellungskomplexe: Scheinlähmungen und Krämpfe. Eine eigenartige Stellung nimmt die Homöopathie ein. Sie ist von einem Arzt ersonnen und wird auch von Ärzten ausgeübt; immerhin ist sie nach 120 jährigen Bestand noch nicht wissenschaftlich fundiert. Bier u. a. haben sich bemüht, das für die wissenschaftliche Medizin brauchbare herauszuholen, ohne daß damit aber, wie His[21]) meint, die Lehre als solche von der wissenschaftlichen Medizin anerkannt werden kann.

Freund[25]) weist darauf hin, daß es der Schulmedizin lange bekannt sei, daß eine Reihe von anorganischen Mitteln, wie Jod, Phospor, Arsen in kleinen Dosen umgekehrt wirken, wie in großem. Dementsprechend würden diese Mittel auch in beiden Wirkungsrichtungen an allopathischen Ärzten verwendet. Andererseits sei beispielsweise Chloralhydrat in kleinen Dosen kein allopatisches Erregungsmittel, weil es eben nicht so wirke und „Coffea" kein Schlafmittel, weil das Coffein bei Herabsetzung der Gabengröße unter den Schwellenwert seine exitirende Wirkung verliere, ohne in die Gegenwirkung umzuschlagen. Daraus zieht Freund den Schluß daß jede einzelne Arzneiwirkung für sich als Einzelphänomen behandelt werden müße und jede Art der Verallgemeinerung unbedingt abzulehnen sei. Wenn auch unter den bisher vernachläßigten Mitteln noch mancher Schatz gehoben werden könne, so sei es doch sehr fraglich, ob das Simile-Prinzip geeigneter sei, praktisch brauchbare Mittel aufzufinden, als unsere Methoden.

Die Biochemie, die ebenfalls von einem Arzt erfunden worden ist, ist nach His eine auf wenige Symptomenkomplexe und auf 1[?] Heilmittel mineralischer Art beschränkte Hömopathie.

Besser als irgendeine Heilmethode ist nach Raecke [?]m) jedenfalls eine gute Diagnose. Hier aber hapert es bei den Kurpfuschern. Nach Müller kommen bei Untersuchungen durch den praktischen Arzt mit einfachen Untersuchungsmitteln auf 100 Diagnosen ca. 3—5 falsche bezw. unsichere, bei der von Kurpfuschern viel geübten Augendiagnose auf 100 Diagnosen 97 falsche. Der Lehmpastor Felke hat bekanntlich bei der Prüfung in der Bonner Klinik von den 20 Fällen nur in 2 Fällen die Diagnose stellen können. Damit ist zugleich ein Werturteil über die Augendiagnostiker gefällt, die aus der in Reaktionsfelder für alle Organe eingeteilten Iris die Diagnose stellen wollen[23]). Sehr beliebt ist es bei den Kurpfuschern auch, aus dem Urin alle möglichen Diagnosen zu stellen. So ist in der Gegend von Münster ein Urinbeschauer, der sogenannte Pißdoktor Garthaus aus

Wolbeck sehr bekannt geworden. Die beiden oben angegebenen Verfahren werden, allerdings in ganz anderer Form, auch von praktischen Ärzten ausgeübt und wohl sicher mit besseren Resultaten. Würde sich aber ein praktischer Arzt auf diese beiden Methoden in der Diagnotik beschränken und nicht den ganzen Körper des Patienten untersuchen, so würde ihm der Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht erspart bleiben. Ähnlich zu bewerten sind die Chiromantie, die Nageldiagnostik, die Haardiagnostik usw. Die Laien pflegen in erster Linie aus Symptomen die Diagnose zu stellen, etwa in dem Sinne: wo der Schmerz, da die Krankheit. Dem Patienten leuchtet die Richtigkeit dieser Art der Diagnosestellung ein: er kennt ja nicht die Schwierigkeiten, die es macht, eine richtige Diagnose zu stellen. Er macht sich ein autoplastisches Krankheitsbild und ist erfreut, es vom Heilkundigen bestätigt zu hören. Der Neurastheniker ist befriedigt, wenn ihm für seinen Lendenschmerz oder trüben Urin eine Nierenentzündung, für sein Herzklopfen eine Herzkrankheit bestätigt und Heilung versprochen wird. Die Züchtung von schädigenden Suggestionen stellt nach Spinner[24a]) eine Gefahr dar, die nicht unterschätzt werden darf. Durch angebliche Hellsehdiagnosen werden Leute unnötig geängstigt, da ihnen Krankheiten angedichtet werden, die sie garnicht haben.

Entsprechend ist auch die Therapie symptomatisch, z. B. wird gegen Kopfschmerzen irgend ein Geheimmittel angewandt, einerlei ob diese Kopfschmerzen von Brechungsanomalien des Auges herrühren oder auf einer Eiterverhaltung in einer Nebehöle beruhen oder irgend eine andere Ursache haben.

Besonders verhängnisvoll ist die falsche Diagnosestellung bei Tuberkulosen oder Krebs und andren bösartigen Geschwülsten, bei deren rechtzeitiger Erkennung oft noch Heilung möglich ist. Welche Rolle dies in der Praxis spielt, dafür sei hier ein Fall aus der Universitätsaugenklinik in Münster mitgeteilt, wo die ärztliche Diagnose zwar schon gestellt war, der Patient aber der ärztlich empfohlenen Therapie ferngehalten wurde.

In dem Bericht der Augenklinik an den Oberstaatsanwalt in Osnabrück heißt es: „Am 8. Dez. 1926 brachten der Tischler Ellermann und seine Frau aus Herringshausen bei Bohmte (Bez. Osnabrück) ihren 3jährigen Sohn Hellmut auf Veranlassung des Augenarztes Dr. Remmele-Osnabrück in die Universitätsaugenklinik Münster, um das Kind von uns behandeln zu lassen. Herr Dr. Remmele teilte uns in einen Begleitschreiben mit, daß ihm das Kind erstmalig im Februar 1926 vorgestellt worden sei und er den Eltern den Rat erteilt habe, das Auge sofort entfernen zu lassen, weil es von einer sehr bösartigen Geschwulst befallen sei.

Die Eltern des Hellmut Ellermann bestätigten dieses uns gegenüber und erklärten weiterhin, daß sie mit dem Jungen nach Herrn Dr. Remmele noch die Augenärzte Herrn Dr. Hirschfeld Osnabrück und Herrn Dr. Echtermeyer ebenda aufgesucht hätten. Auch die beiden Augenärzte wollten das an Markschwamm (Gliom) schwer erkrankte Auge des Kindes möglichst sofort entfernen. Nach diesen drei vollkommen übereinstimmenden Meinungen dreier Osnabrücker Augenärzte waren die Eltern, wie sie uns selbst angaben, entschlossen, die Entfernung des linken Auges bei ihrem Kinde vornehmen zu lassen und sie hätten es zu diesem Zwecke dem zuerst konsultierten Arzt Dr. Remmele zugeführt. Als sie mit dem Kinde schon im Krankenhause waren und auf die Operation warteten, habe ihnen jemand geraten, dem kleinen Jungen das Auge doch ja nicht herausnehmen zu lassen, sondern sich mit ihm zum Magnetopathen Lup in Hiltern zu begeben. Daraufhin hätten sie ihren vorher gefaßten Entschluß aufgegeben, wären kurzerhand mit dem Kinde wieder weggefahren und hätten den ihnen benannten Magnetopathen Lup in Hiltern bei Rothenfelde aufgesucht.

Magnetopath Lup habe, so erklärten uns die Eltern, gesagt, das Kind leide an inneren Skropheln, er (Lup) wolle versuchen, das Leiden zu beseitigen, operieren könne man immer noch. Daraufhin gaben die Eltern ihr Kind dort in Behandlung. Auge und Körper sollen bestrichen worden sein und es wurden Erdaufschläge gemacht. Bis Ende Sept. 1926 wurde der Junge auf diese Weise behandelt. Weil Hiltern für die Eltern Ellermann nur umständlich zu erreichen war, vertauschten sie den Hilterner Heilkünstler mit einem Osnabrücker und suchten etwa von Oktober 1926 Herrn Brockmann = Osnabrück auf. Dieser soll den Eltern gesagt haben, der Junge hätte zuviel schlechtes Blut und daher innere Skropheln. Er (Brokmann) bestrich das Auge alle 10 Tage mit der Hand und gab Pulver zum täglichen Einnehmen.

Da die Eltern nach dieser 3—4 monatlichen Kurpfuscherbehandlung keine Beßerung im Zustande des Kindes fanden, vielmehr sahen, daß vor dem Auge und vor dem linken Ohr je eine Geschwulst auftrat, kehrten sie zu Herrn Augenarzt Dr. Remmel = Osnabrück zurück und dieser überwies das Kind sofort am 8. Dezember 1926.

Bei der Aufnahme in die hiesige Klinik war das Krankheitsbild ein so schweres, daß den Eltern für die Erhaltung des Lebens ihres Kindes von vornherein nur wenig Hoffnung gemacht werden konnte. Sie wurden darüber aufgeklärt, daß die Rettung ihres Kindes, wenn überhaupt, nur möglich wäre, wenn das erkrankte linke Auge möglichst schnell entfernt werde. Die Ausräumung der linken

Augenhöhle wurde dann auch von uns bald danach mit Zustimmung der Eltern Ellermann ausgeführt. Der Markschwamm des linken Auges füllte bereits das Gesamtinnere des Augapfels aus und war schon nach außen durchgebrochen. Dem Augapfel saß auf der inneren Bulbushälfte eine flache, gut kirschkerngroße Geschwulstmasse auf. Vor dem linken Ohr befand sich in der Drüse eine etwa wallnußgroße Tochtergeschwulst. Der Sehnerv war, wie sich bei der Operation herausstellte, auch bereits vollständig durchgewachsen, die bösartige Geschwulst also gehirnwärts weiter vorgedrungen. Die von der Geschwulst ergriffenen Drüsen vorm linken Ohr wurden mit Röntgenstrahlen behandelt, wuchsen aber trotzdem ständig weiter, sodaß bei der Entlassung des Kindes aus der hiesigen Klinik am 19. 2. 27 vorm linken Ohr eine gut faustgroße Geschwulst entstanden war. Eine Weiterbehandlung kam nicht in Frage, da aussichtslos.

Wir erlebten also den äußerst bedauernswerten Fall, daß ein Kind, das mit einer an sich heilbaren Krankheit (Gliom der Netzhaut) behaftet war, dadurch, daß es 3—4 Monate lang von nichtärztlich vorgebildeten Heilkünstlern behandelt wurde, an den Rand des Todes gekommen ist. Es steht außer Zweifel, daß das Leben des Kindes nicht gefährdet worden wäre, wenn Herr Dr. Remmele das erkrankte Auge hätte entfernen können, wie er es vorgeschlagen hatte, weil er das Leiden richtig erkannte. Nach den allgemein gültigen augenärztlichen Anschauungen wäre Herr Dr. Remmele zu diesem Vorgehen berechtigt und verpflichtet gewesen. Die augenärztliche Statistik besagt, daß 100% Heilerfolge zu verzeichnen sind, wenn ein an Netzhautgliom erkranktes Auge im ersten Stadium operativ entfernt wird, und das traf im Falle Ellermann zu, als die Eltern das Kind im Februar 1926 erstmalig zu Herrn Dr. Remmele brachten.

Das gegen Brockmann eingeleitete Verfahren wurde, wie die Staatsanwaltschaft mitteilte, eingestellt, da es nicht möglich war nachzuweisen, daß der Beschuldigte den Eheleuten Ellermann von der Operation abgeraten habe. Deshalb konnte auch der Nachweis nicht erbracht werden, daß er eine Verschlimmerung des Leidens verschuldet habe.

Das Kind ist einige Monate nach der Entlassung aus der Augenklinik gestorben.

Wie würde man wohl mit dem praktischen Arzt verfahren haben, der sich solche Kunstfehler hätte zuschulden kommen laßen! Wenn ein Arzt wieder besseres Wissen es unterläßt, ein ihm als bekanntes Mittel anzuwenden und dadurch die Heilung verzögert, macht er sich schadenersatzpflichtig und strafbar. Aber die Kurpfuscher im Falle Ellermann, die ruhig mit ihrer magnetopatischen Behandlungen fortfuhren,

nachdem schon 3 Fachärzte die einzig richtige Therapie angegeben hatten, gehen ohne Strafe aus.

Kurpfuscher dürfen auch mit ihren Patienten Verträge abschließen, in denen diese auf alle etwaigen Ersatzansprüche aus unrichtiger Behandlung verzichten, ohne das dieses vom Reichsgericht als unwirksam und gegen die guten Sitten verstoßend angesehen wird. (Urteil des R. G. 3. Zivilsenat, Urteil vom 18. Okt. 1910) Dieses Urteil schafft nach Ebermayer[2]) ein nicht unbedenkliches Privilegium der Kurpfuscher.

Wie weit die Haftung der Ärzte geht, zeigt folgendes Urteil des Reichsgerichts: Jemand hatte beim Besteigen der Straßenbahn einen Unfall erlitten. Ohne Röntgenuntersuchung stellte der Arzt einen Schenkelbruch fest und behandelte dementsprechend In Wirklichkeit aber lag eine Hüftverrenkung vor. Das Bein blieb verkürzt und die Bewegungsfreiheit beschränkt. Das Reichsgericht sagt: „Der Kranke kann verlangen, daß der Arzt alle, auch entfernte Verletzungsmöglichkeiten erwägt und die modernsten Mittel anwendet, die zur Verfügung stehen. Ein Röntgenbild hätte die Verletzung alsbald festgestellt. Daß der Arzt ein solches nicht herstellte war ein, wenn auch geringes Verschulden. Auch ein solches genügt zur Begründung der Schadenersatzpflicht[26]b).

Jede Seuchenbekämpfung und Prophylexe wird illusorisch, wenn die Erkennung ungeeigneten und ungeübten Personen überlaßen wird. Nach Spinner stellt der Eddysmus im Epidemiefall geradezu eine Volksgefahr dar, da die Realität der Krankeit überhaupt geleugnet und jede Art der Behandlung, außer Gebet und Fürbitte, von vornherein verworfen wird. Mißerfolge in der Kur werden als Mangel an Glauben d. h. als Strafe Gottes dargestellt[24]b). Ein sehr bekannter Schwerverbrecher, der in Münster seine Strafe abbüßt, ist Anhänger der Christl. Wissenschaft. Mit demselben Fanatismus, mit dem er seine Verbrechen verübte, vertritt er jetzt die Ideen der Christian Science. Nebenbei sei erwähnt, daß er von seinem Verteidiger auf diese Lehre aufmerksam gemacht wurde und daß nach Wachtel[35]) sehr viele Juristen Anhänger des Kurpfuschertums sind, eine Tatsache, die man vielleicht zu berücksichtigen hat wenn man von so vielen freisprechenden Urteilen in Kurpfuscherprozessen hört. Noch bis vor kurzer Zeit konnte von Laienärzten als antiluetische Behandlung der Beischlaf mit einem unschuldigen Individium empfohlen werden[24]a). Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten schließt zwar die Kurpfuscher aus, wird aber nicht verhindern können, daß unter anderem Namen, Flechte u. dergl. dennoch Geschlechtskranke behandelt werden. Ein Beispiel, wie das Gesetz zur Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten umgegangen wird, liefert „Der Hausarzt" in seiner Nummer vom 4. November 1928. Unter der Rubrik „Fragekasten" liest man: Frauenkatarrh. Antwort: Leider ist die Behandlung durch das neue am 1. Okt. 1927 in Kraft getretene Reichsgesetz nur noch Ärzten gestattet; jedenfalls ist der Gebrauch von „Akau" vom Apotheker Kautz in Elberfeld bei allen übelriechenden Schleim- und Eiterabsonderung aus dem Darm, der Nase, den Ohren usw. sehr zu empfehlen, da die Wirkung prompt eintritt. (Gesundheitslehrer Nr. 3, 1929 S. 30)

Besonders bedenklich ist auch die massenhafte Ankündigung antikonzeptioneller und die Fruchtabtreibung „bewirkender" Mittel. Falls diese Abtreibungsmittel überhaupt eine Wirkung haben, schädigen sie meistens auch die Mutter schwer.

Nicht vergessen darf man ferner den Schaden, der durch die ständige Verunglimpfung und Verächtlichmachung des ärztlichen Standes und der öffentlichen Gesundheitspflege angerichtet wird. Der Staat, das Volkswohl brauchen den ausgebildeten Arzt und können ihn nicht entbehren oder durch halb ausgebildete Heilkünstler ersetzen; die soziale Versicherung bedarf ebenfalls des Arztes und könnte ihn auch dann nicht entbehren, wenn neben ihm Laienelemente zur Behandlung zugelassen würden. Es ist direkt ein Unglück, daß zwischen Arzt und Patienten, die doch auf gegenseitiges Vertrauen angewiesen sind, durch unaufhörliche und maßlose Agitation eine Trennungsschicht eingelegt und und unterhalten wird.

Last not least wäre der wirtschaftliche Schaden zu nennen, den die Kurierfreiheit gezeitigt hat. Ungeheure Summen wanden alljährlich für Geheimmittel ins Ausland. Rechnet man für jede der 6185 Heilpersonen, die Preußen i. J. 1925 hatte, auch nur das Existensminimum von 3000 Mark jährlich, so beträgt die Ausgabe für Honorare an diese Personen 18,555 Millionen Mark. Nun sind die Einkünfte Vieler zweifellos beträchtlich höher und können selbst bei offenkundlichem Schwindel, wie bei Volbeding-n) und Nordenkötter, in die Hunderttausende gehen. Dabei kommt in Betracht, daß es vielfach gerade die wirtschaftlich schwachen Kreise sind, die ihre schwer verdienten Groschen unnütz verschwenden.

Zusammenfassend kann man sagen, daß kein grundlegender Gegensatz zwischen der ärztlichen Wissenschaft und der Volksheilkunde besteht, die ärztliche Wissenschaft bildet immer das höchste Stadium der medizinischen Leistungen, die in der engsten Berührung mit dem Volke erwachsen sind, während im Kurpfuschertum die überwundenen Ansichten früherer Zeiten ihren Niederschlag finden. Tatsächliche Erfolge der Kurpfuscher beruhen meist auf Naturheilung oder Psycho-

therapie, ihre suggestive Wirkung ist deshalb so groß, weil sie wegen ihrer mangelhaften Ausbildung niemals die Grenzen ihrer Leistungen erkennen und daher mit um so größerer Sicherheit dem Patienten gegenübertreten. Die Gefahren des Kurpfuschertums ergeben sich hauptsächlich aus dem Umstande, daß ein großer Prozentsatz von den Laienärzten Betrüger sind, ferner aus der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen oder zweckmäßig zu behandeln und aus der eigenartigen Einstellung gegenüber Infektionskrankheiten. Ungeheure Summen werden für Reklamezwecke, Geheimmittel und Honorare für mangelhafte Leistungen der Heilkünstler alljährlich ausgegeben. die besser für die öffentliche Gesundheitspflege verwandt würden. Die Verunglimpfung der Ärzte, die die Standesordnung zu vornehmer Zurückhaltung zwingt, übersteigen fast das erträgliche Maß. Demgegenüber kann die deutsche Ärzteschaft von sich behaupten, daß sie den Vergleich mit den ausländischen Kollegen mindestens aushält. Stets hat sie sich schwierigen Aufgaben gewachsen gezeigt, es sei nur an die Seuchenbekämpfung während des Weltkrieges erinnert. Wenn auch die wissenschaftliche Medizin oft irrte, so strebte sie doch stets nach Wahrheit, indem sie stets bereit war, Altes zu verwerfen und Neues in sich aufzunehmen.

Alle übrigen Länder Europas, abgesehen vom Kanton Appenzell und England, wo eine beschränkte Kurierfreiheit besteht, begegnen dem Kurpfuschereiunwesen mit einem Kurpfuschereiverbot. Die Sowjetrepublik, welche wohl sicher die freiesten Ideen in ihrer Gesetzgebung zu verkörpern gesucht hat, verbietet Kurpfuscherei und warnt öffentlich vor ihr. Das deutsche Reich möge deswegen ruhig auf seine Ausnahmestellung verzichten und es dem Kanton Appenzell überlassen, für Freiheit und Recht einzutreten, Freiheit und Recht, den leidenden Mitmenschen betrügerisch auszubeuten. Die große Masse des Volkes vertritt doch nach wie vor den Standpunkt, daß gut ist, was erlaubt ist. Ist es nötig, daß man besonders klug oder schlau sein muß, um im Erkrankungsfalle gut beraten zu werden? Auch der schlichteste und ärmste Deutsche, ist er erkrankt, soll wissen daß er zum Arzt gehen muß. Die Regierungen sämtlicher deutscher Länder und des Reiches selbst vertreten den Standpunkt, daß gegen das Kurpfuschereiunwesen energische Maßnahmen zu ergreifen seien, aber die Beratungen über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben letzthin wieder gezeigt, daß bezgl. der Kurpfuscherei eine Volksbewegung besteht. Momentan ist die Mehrheit des Reichstages nicht für ein Kurpfuschereiverbot zu gewinnnen. Hädenkamp[27]) vertritt die Ansicht, daß die Regierung in diesem Kampfe um das Kurpfuschereiverbot die Führung zu übernehmen haben, die Parteien

rechnen auf ihre Wähler, sie berücksichtigen die Volksströmung. Intensive Volksaufklärung ist nötig, um eine Änderung der Volksgesinnung bezgl. der Kurpfuscher zu erzielen, obwohl auch von His, Hellweg u. a. diese Maßnahme als ziemlich wirkungslos eingeschätzt wird, ja von einigen sogar behauptet wird, daß diese über hygienische Dinge halb aufgeklärten z. T. zu Hypochondern gemacht würden und als solche gerade den Kurpfuschern in die Hände fielen. Aber der Staat kann auf die Volksbelehrung als einziges Mittel, das ihm zur Verfügung steht, nicht verzichten, Schule, Kino, Radio und Presse müssen diesem Zwecke dienen. Besonders wichtig ist die regelmäßige Beschickung der Ortspresse mit allerlei kleinen gesundheitlichen Hinweisen, in denen unauffällig die Schäden der Heilschwindler eingefügt werden. Jede von Laienseite kommende, also von Ärzten unbeeinflußte Hilfe, ist natürlich am wertvollsten. Es gibt bereits eine sehr tätige Organisation von durch Kurpfuscherei Geschädigten, die dringend gesetzgeberische Abhilfe verlangen. Bei den Schülergruppen der Sportvereine müßte man nach Wendenburg[28]) in erster Linie die Jugend-Rotkreuzbewegung verankern, auf diese Weise könnte man sich für die Zukunft kleine freiwillige Gesundheitslehrer heranziehen.

Daneben spielt der Arzt für die Volksaufklärung naturgemäß eine große Rolle. Gegen die einseitige Belehrung des Volkes durch biochemische, homöopathische und Naturheilvereine haben die als Redner hervortretenden Ärzte ein Gegengewicht zu schaffen. Pflicht der Ärzte ist es ferner, die ihnen persönlich bekannten Abgeordneten der Länder und des Reiches aufzuklären sowie die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums moralisch und finanziel zu unterstützen.

Ein radikales Kurpfuschereiverbot würde zwar auch sogen. Heilgenies wie Prießnitz, Kneipp, Coué, Hessing, Thure-Brandt treffen, gegen die sich unser Kampf nicht richtet, aber Prießnitz und Coué setzen sich durch, obwohl es für sie auch keine Kurierfreiheit gab. So möge es auch ferner jedem wirklichen Heilgenie unter Aufsicht der Medizinalbehörde völlig unbenommen sein, zu zeigen, was er kann. Dagegen ist es wohl nicht diskutabel, wie es auch vorgeschlagen worden ist, eine sogen. kleine Approbation einzuführen, ähnlich wie sie für Zahntechniker besteht.[29]) Es ist nicht einzusehen, warum der Staat einem auf Schnellpresse Halbgebildeten dieselben Rechte gewähren soll wie dem ordnungsmäßig ausgebildeten Arzt.

Es ist ferner nicht logisch, wenn von Laienseite gefordert wird, daß mit dem Kurpfuschereiverbot der Kurierzwang für Ärzte eingeführt wird. Vor Einführung der Kurierfreiheit bestand allerdings ein Kurierzwang für Ärzte, aber damals herrschte noch ein Ärztemangel,

was heute durchaus nicht mehr der Fall ist. Trotzdem wird es auch heute bei bestehender Kurierfreiheit vom Ehrengerichtshofe als Ehren- und Standespflicht der Ärzte bezeichnet, keinem seine Hilfe zu versagen, besonders in Fällen dringender Lebensgefahr jeden bereitwilligst und bedingunglos seine Dienste zur Verfügung zu stellen[26c]). Vorläufig ist, wie gesagt, noch nicht an ein Kurfpuschereiverbot zu denken und selbst bei bestehendem Kurpfuschereiverbot werden immer noch Kurpfuscher übrig bleiben. Da fragt es sich, welche Gesetze stehen denn nun zur Verfügung, um die groben Schäden der Kurpfuscherei zu bekämpfen? In Betracht kommen, abgesehen von der Reichsgewerbeordnung das Strafgesetzbuch, das Wettbewerbsgesetz, die Reichsversicherungsordnung, das Impfgesetz und seit dem 1. Oktober 1927 das Gesetz zur Bekämpfnng der Geschlechtskranheiten.

Das Wettbewersgesetz verbietet in § 4 die unlautere Reklame; trotzdem bedienen sich die Kurpfuscher und die Vertreter von Geheimmitteln gerade der Reklame in der unverschämtesten Weise, ohne das sie vom Gesetz erfaßt werden, denn der gerissene Kurpfuscher findet immer wieder ein Loch, durch das er durchschlüpft. Um nach § 4 bestrafen zu können, sind gewisse Voraussetzungen nötig, wie Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, Wissentlichkeit, Öffentlichkeit. Ein großes Hemmniß für das Durchgreifen mit diesem Gesetze ist die Passivität, zu welcher der Staatsanwalt gezwungen ist, da die Einleitung eines Strafverfahrens von einem Antrag abhängig ist. So sind trotz dieses § 4 und ungeachtet des Gesetzes, das die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verbietet, noch Annoncen in der Art der folgenden möglich, ohne daß jemand eingreift:

„Allen zur Nachricht,

daß nun wirklich ein Mittel gegen Rheuma, Ischias, Gicht, schwere Nervenentzündung, auch Lähmungen aller Art gefunden ist, Lahme, auch solche, die schon seit Jahren lahm liegen, sind gerettet. Tatsächliche Beweise, die von der Behörde nachgeprüft nnd beglaubigt sind, liegen vor, Giftfreies Naturprodukt.

Fritz Paust, Braunschweig,
Hedwigstraße 17.

Gebe gern durch meine Vertretung, Fran Paust, am Dienstag, den 5. März von 10—5 Uhr, im Hotel Deutsches Haus, H. Padberg in Bünde kostenlose Auskunft.“

Kassenkranke dürfen nach § 122 R. V. O. nur von approbierten Ärzten behandelt werden, Nichtapprobierte dürfen nur, wenn sie von Ärzten dazu beauftragt sind, in dringenden Fällen zugezogen werden.

Nach § 8 des Impfgesetzes ist nur approbierten Ärzten das Impfen gestattet.

Seit dem 1. Oktober 1927 verfügen wir Gott sei Dank über das Geschlechtskranheitengesetz, das den approbierten Ärzten die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane vorbehält und die Fernbehandlung verbietet.

Aus dem Strafgesetzbuch kommen zunächst die Bestimmungen über fahrläßige Tötung und fahrläßige Körperverletzung in Betracht, ferner können die Pfuscher noch mit § 263 wegen Betrugs und § 302 wegen Wuchers belangt werden. Wo ein gesundheitsschädlicher Erfolg einer Kur eingetreten ist, wird sich nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 26. Oktober 1893 stets die doppeltete Frage erheben müßen:
1. ob der Beschuldigte nach dem Maße seiner Kenntnisse und nach seiner sonstigen Einsicht und Erfahrung bei Anwendung gehöriger Sorgfalt jene schädlichen Folgen hätte voraussehen können.
2. ob für ihn aus Rücksicht auf die besondere Art des Krankheitsfalles die Verpflichtung vorlag, vor dem Beginn einer Kur den Rat eines Arztes einzuholen. nicht minder ob, wenn dieses geschehen wäre, der schädliche Erfolg vermieden oder doch eingeschränkt worden sein würde Wenn im Einzelfall auch nur eine dieser Frage bejaht werden kann, so ist eine Fahrlässigkeitsschuld gegeben[9]).

Zunächst muß dem Kurpfuscher also fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden, was keineswegs leicht ist zumal die Gerichte zeitweise geneigt waren, die Unfähigkeitt des Kurpfuschers als Entschuldigung gelten zu lassen und zu sagen: er hat von seinem Standpunkt aus nach besten Wissen und Gewissen gehandelt, er verstand es eben nicht besser. Auch der Nachweis eines Zusammenhanges zwischen der Fahrlässigkeit und dem eingetretenen schädlichen Erfolg ist nach Ebermeyer nicht ohne weiteres zu erbringen, zumal häufig neben der pfuscherischen Fahrlässigkeit andere Ursachen den Erfolg mit herbeiführten, was zwar in der Regel das Verschulden nicht ausschließt, aber doch sehr oft Beweisschwierigkeiten ergibt. Der Betrugsparagraph (§ 263) bildet durch seine Voraussetzungen (Vorspiegelung falscher Tatsachen usw.) nur eine stumpfe Waffe gegen den Kurpfuscher: Ein typischer Fall für das Scheitern eines Strafverfahrens war der Sensationsprozeß gegen den Kurpfuscher Kuhne, der jedes Leiden mit seiner Psycho-physiognomik heilen wollte. In dem freisprechenden Urteil heißt es: Der Angeklagte hat in Zeitschriften Inserate erlassen

und Bücher herausgegeben, in denen er sich die Fährgkeit beilegt, in allen Krankheitsfällen Ratschläge anzugeben und die Krankheit behandeln zu können. Damit hat er sich zugleich die Fähigkeit beigelegt, die Krankheiten auch alle heilen zu können. Diese Behauptung war eine falsche. Indessen konnte dieser Tatbestand allein zu einer Verurteilung wegen Betrugs nicht ausreichen. Der Angeklagte hätte nur bestraft werden können, sofern er seine Anweisung im Bewußtsein ihrer Wertlosigkeit erließ und dadurch das Vermögen anderer schädigte ... Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß er in seiner Verordnung geradezu gewissenlos war und das deshalb der Verdacht des Betruges nicht unberechtigt ist. Das Gericht hat aber doch gemeint, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte an die Wirksamkeit seiner Heilmethode geglaubt habe ... Man hat deshalb den Angeklagten von der Anklage des Betruges freigesprochen und die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse übernommen.

Hervorzuheben wären noch folgende Bestimmungen: Der § 360 Nr. 8 des Reichsgesetzbuches bedroht mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft diejenigen, welche unbefugt den Doktortitel führen.

Als lex spezialis bestimmt § 147 Nr 3 der Reichsgewerbeordnung: „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: Wer, ohne hierzu approbiert zun sein, sich als Arzt (Wunderarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.“

In manchen Fällen ist den Heilkundigen aus § 367 Ziff. 3 Strafgesetzbuchs beizukommen, wenn sie, wie dies oft geschieht. Arzneien, deren Handel staatlich nicht freigegeben ist, verkauft oder sonst den Patienten überlaßen haben. Nach § 123 Bürgerl. Gesetzbuch haftet er bei fahrläßig herbeigeführten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten für allen angerichteten Schaden; bei schuldhaftem Verstoß gegen § 147 Gew O. sogar ohne Fahrläßigkeit. Dasselbe gilt nach § 826 Bürgerl. Ges. Buchs, wenn die Schadenszufügung, auch ohne obig Verletzungen herbeigeführt zu haben, eine unlautere vorsätzliche war. **(Vergl. jedoch das S. 25 erwähnte Urteil des Reichsgerichts!)**

Schließlich wäre noch die **Polizeiverordnung vom 28. 6. 1902** zu erwähnen, die den Heilkundigen die Anmeldung beim Kreisarzt vorschreibt. Nach Paffrath[29]) u. a. hat ihnen diese Verfügung nur Vorteile gebracht, indem der Kurpfuscher jetzt heißt: „Kreisärztlich zugelaßener Heilkuudiger“. Nach Kramer kann man jedoch mit dieser Bestimmung sehr viel machen, wenn die Kreisärzte, was zwar

nicht vorgeschrieben ist ist, darauf dringen, daß sich die Kurpfuscher persönlich bei ihm vorstellen. Kramer[30]) pflegt den Pfuschern die Grenzen zu zeigen, die sie bei ihrem Tun nicht überschreiten dürfen, damit sie sich vor Gericht nicht auf den guten Glauben berufen können, auf den es im Wettbewerbsgesetz ankommt.

In den beiden Jahren 1923 und 1924 wurden ca. 300 Strafverfahren gegen Kurpfuscher eingeleitet, von denen etwa 200 zur Verurteilung und Bestrafung führen[31]). Diese Zahlen geben aber durchaus noch kein Bild von den Mißerfolgen der Kurpfuscher, da, wie Böhm und Hellwig[32]) angeben, die Geschädigten sich vielfach schämen, eine Anzeige zu machen: aber selbst wenn man das Materialhabe, um einen solchen Kurfpuscher fassen zu können, erlebe man, das die Getroffenen einfach ihr Zeugnis verweigern, was nach Gerbaulet jedoch nur in ganz bestimmten Fällen möglich ist. Ferner gilt nach Kramer u. a. allgemein, daß man auf die Anzeige verzichtet, sofern man von vornherein mit einem Freispruch rechnet. denn ein Freispruch sei nur eine gute Reklame für den Kurpfuscher

Um möglichst wenig Freisprüche zu erleben, muß man vielleicht, wie Latté[33]) meint, fordern, das besondere ärztliche Sachverständige für Kurpfuscherei bei den Gerichtsbezirken vereidigt werden, wie es das preuß. Wohlfahrtsministerium auch schon verlangt hat.

Die Vertreter der Laienmedizin verlangen Parität, aber nicht ihnen, sondern uns gebührt Parität: der Staat verlangt vom Arzt langes, kostspielieges Studium, mühsame Approbation; dafür gewährt er ihm das Recht Gifte zu verschreiben, als Sachverständiger zu fungieren und der Sozialversicherung dienstbar zu sein.[34]) Die vom Staate eingerichteten ärztlichen Standesvereine dulden keine Reklame im eigentlichen Sinne des Wortes, wie sie in Amerika üblich ist, wo die Ärzte unter Beifügung ihrer Photographien anoncieren. Verfehlt sich der Arzt, droht ihm Entziehung der Ehrenrechte und unter Umständen Verlust der Approbation. Vom Heikundigen verlangt der Staat garnichts und gibt ihm dafür das Recht, frei zu praktizieren, Reklame und Propaganda sind in unbegrenztem Maße erlaubt. Staat der Hungerlöhne der Sozialversicherung darf er Honorare nach Belieben erheben. Schädigt er Gesundheit und Leben, so wird er vom Gericht oft freigesprochen, und wenn je verurteilt, kann er sein Treiben von Neuem beginnen.

Literaturangabe

Ebermayer 1)	Gegen das Kurpfuschertum, Münchener Medizin. Wochenschrift 1926 Nr. 52 S. 2234.
Schwartz 10)	Soll die ärztliche Praxis frei oder an eine Qualifikation gebunden sein? Ztschr. f. Medizinalbeamte 1894, 7 S. 576, Verlag Fischer's Medizin. Buchhandlung Berlin.
Fikennrath 11)	Kurpfuscherei und Ärzteschaft. Münchener Medizin. Wochenschr. 1926 Nr. 53 S. 2258.
Bericht 2)	über die Verhandlung eines zusammengesetzten Ausschusses des Landesgesundheitsrats am 9. und 10. März 1927, in den Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Berlin 1927 Verlag Scholtz. Berlin. S. 198 ff S. 248 2d) 2e) S. 279. 2c) S. 300. 2d) S. 330. 2f) S. 384. 2g) S. 301. 2i) S. 327. 2i) S. 312. 2k) S. 223. 2l) S. 198. 2m) S. 480. 2n) S 215. 2o) S. 226 u. 227.
Korn 3)	Grundriß des deutschen Ärzterechts. Verlag Fischer Jena 1914 S. 3 ff.
Landmann 4)	Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 8. Aufl., I. Bd. 1. Teil S. 327. Beck'sche Verlagsbuchhandl. München.
Seiderer 5)	Der Schutz des Titels der Ärzte in Sachen des § 147 R. G. O., Deutsche Zeitschr. für die gesamte gerichtliche Medizin, Verlag Springer, Berlin 1927, 9. 3. Heft, S. 34.
Ebermayer 6)	Zur Auslegung des § 147 Nr. 3 R. G. O., Deutsche Medizin. Wochenschr. 1927, Nr. 27 S. 1147.
Rohrscheidt 7)	Zur Auslegung des § 147 Nr. 3. Gew. O. Deutsche Med. Wochenschr. 1927, Nr. 32. S. 1354 u. 1355.

25 Jahre 8) Preußische Medizinalverwaltung, Verlag Heymanns, Berlin 1927 S. 395.

Joachim 9) Die Rechtsverhältnisse der Kurpfuscher und die Bekämpfuug ihrer Gefahern für die Gesundheit. Ztschr. f. Medizinalbeamte 1869, 9. S. 230 u. 231, Verlag Fischer's Medizin. Buchhandl. Berlin.

Neukamp 12) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Verlag Mohr, Tübingen. 10. Aufl. 1912. S. 409.

Gesundheitslehrer 13) Ztschr. der Deutschen Gesellschaft des Kurpfuschertums, Ausgabe für Ärzte, Berlin 13a) 1929 Nr. 3, S. 26. 13b) 1929 S. 20, S. 230. 13c) 1929 Nr. 3, S. 27.

Rabe 14) Das Kurpfuschertum im Freistaat Hamburg, Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung Berlin 1927, Verlag Schoetz. Bd. 23 S. 425.

Schwenninger 15) Der Arzt. Verlag Dr. Madaus & Co. Radeburg Bez. Dresden, 1926, S. 130.

Hellwig 16) 25. Jahrsversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums, Münch. Mediz. Wochenschrift 1928 Nr. 16, S. 712.

Hovorka 17) Geist der Medizin. Wien u. Leipzig 1915 Verlag Braumüller. S. 201 ff.

Schiedal 18) Die Verhältnisse des Verkehrs mit Geheimmiteln und einige Hinweise zu ihrer künftigen Regelung, Vierteljahrs-schrift für gerichtl. Medizin 3F. 48 1914. 3. S. 349.

Siefart 19) Die Organisation des Kampfes gegen das Kurpfuschertum. Archiv f. soziale Medizin u. Hygiene 1905, Verlag Vogel Leipzig S. 223.

Seligmann 20) Seuchenbekämpfung. Verlag Karger, Berlin 1928 S. 46 u. 47.

Wachtel 20) Reklame-Methoden des Kurpfuschertums. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung 1927 Bd. 25, Verlag Schoetz Berlin, S. 453

His 21) Arzneiliche Behandlungsmethode und Kurpfuschertum. Veröffentl. aus d. Gebiet der Medizinalverw. Verlag Schoetz Berlin 1927 Bd 25 S. 480.

Frese 23) Augendiagnose und Kurpfuschertum, Veröffentlicht aus dem Geb. d. Med.-Verw. Verlag Schoetz Berlin 1927 Bd. 23 S. 485 ff.

Spinner 24) Ärztliches Recht. Berlin 1914 Verlag Springer S. 74 u. 75 24b) 101 u. 102 24a).

Freund 25) Könnte nicht die Homöopathie von uns lernen? Sonderabdruck aus der Münch. Med. Wochenschr. 1929 Nr. 38.

Ebermayer 26) Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Verlag Mosse Berlin 1925 S. 92 26b) S. 94 26a) S. 36 26c).

25. Jahresversammlung 27) der Dtsch. Gesellsch. z. Bekämpfung d. Kurpfuschertums, Münch. Med. Wochenschr. 1928 Nr. 16 S. 711.

Wendenburg 28) Kurpfuschereibekämpfung durch den Kommunalarzt. Veröffentl. aus d. Gebiet d. Medizinalverw. Verlag Schoetz 1927 Bd. 23, S. 552.

Paffrath 29) Anzeigepflicht des Kurpfuschers. Zeitschr. f. Med.-Beamte 1904, 17 S. 6 u. 10. Verl. Fischer's Med. Buchhandl. Berlin.

Kramer 30) Der Kreisarzt und die Bekämpfung des Kurpfuschertums. Veröff. a. d. Geb. d. Med.-Verw. Verlag Schoetz Berlin 1927, Bd. 23 S. 539.

Lichthorn 31) Statistik des Kurpfuschertums. Veröff. a. d. Gebiete d. Med. Verw. 1927 Bd. 23, S. 411.

Hellwig 32) Das Kurpfuschereiverbot als kriminalpolitische Notwendigkeit. Gesundheitslehrer Ausg. f. Ärzte Nr. 10, S. 105.

Latté 33) Staatsanwaltschaft und Kurpfuschertum. Veröff. a. d. Gebiete d. Med. Verw. 1927 Bd. 23, S. 560.

Petersen 34) Das Heilwesen in Deutschland, seine Mängel und seine Neugestaltung. Veröffentl. a. d. Gebiete d. Med. Verw. XVIII. Bd. 5. Heft, S. 26. Verl. Schoetz Berlin.

Wachtel 35) Gerichtliche Sachverständige und Kurpfuschertum. Veröffentl. a. d. Gebiete d. Med.-Verw. 1927 Bd. 23, S. 570. Verlag Schoetz Berlin.

Lebenslauf

Am 22. Nov. 1902 wurde ich, Erich Claus, als Sohn des 1911 verstorbenen Landwirts August Claus in Werfen b. Büude (Westf.) geboren. Zunächst besuchte ich die Dorfschule in meinem Geburtsorte, dann das Realgymnasium in Bünde, wo ich im Frühjahr 1924 das Abitur bestand. Danach studierte ich zunächst ein Semester Volkswirtschaft in Berlin, wandte mich dann aber dem Mediz. Studium zu, dem ich in Bonn, Wien, Rostock und Münster oblag. Die klinischen Semester verbrachte ich sämtliche in Münster, wo ich am 1. Juli 1930 mit meinem Staatsexamen fertig wurde. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich hier am 18. Juli 1930.